

Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Frau Birgit Holtgers, Bruchstraße 61, 49811 Lingen (Ems), beantragt die Errichtung und den Betrieb eines Freiland-Legehennenstalles mit 39.992 Tieren auf dem Grundstück in Lingen (Ems), Gemarkung Biene, Flur 7, Flurstück 99.

Nach §§ 5 Abs. 2 und 7 UVPG i.V.m. Nr. 7.1.3 der Anlage 1 zu diesem Gesetz ist für das Vorhaben im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien der Anlage 3 des Gesetzes festzustellen, ob für das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass bei dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß den in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien vorliegen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Es besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 5 Abs. 1 UVPG).

Die standortbezogene Vorprüfung ist als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchzuführen. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 UVPG).

Das Gebiet liegt nicht in einem Schutzgebiet nach den Naturschutzgesetzen und weist keine gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile auf (Anlage 3 Nr. 2.3.1 bis 2.3.6 zum UVPG).

Im Umkreis des Bauvorhabens befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope (Anlage 3 Nr. 2.3.7 zum UVPG).

Das geplante Vorhaben liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes (Anlage 3 Nr. 2.3.8 zum UVPG).

Es handelt sich auch nicht um ein Gebiet, in denen die Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Anlage 3 Nr. 2.3.9 zum UVP).

Es handelt sich auch nicht um Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte (Anlage 3 Nr. 2.3.10 zum UVPG).

Im Umfeld der Anlage befinden sich keine in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler oder Gebiete, die von der zuständigen Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind (Anlage 3 Nr. 2.3.11 zum UVPG).

Die Prüfung in der ersten Stufe gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG i.V.m. Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so dass eine Prüfung in der zweiten Stufe nicht erforderlich ist.

Somit besteht keine UVP-Pflicht (vgl. § 7 Abs. 2 UVPG).

In der vorliegenden Vorprüfung des Einzelfalls durch das Planungsbüro wurden neben den Anforderungen an eine standortbezogene Vorprüfung auch die Fragestellungen einer allgemeinen Vorprüfung nach dem UVPG abgearbeitet; hiernach besteht ebenfalls keine UVP-Pflicht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekanntgemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Stadt Lingen (Ems)
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Gez.
Schreinemacher
(Erster Stadtrat)

Lingen (Ems), 15.05.2024

L.S.